

Richtlinie der Stadt Solingen zur Vergabe von Fördermitteln für Dachbegrünung vom 30.06.2022



Die Stadt Solingen fördert die Begrünung von Dächern zur Verbesserung des Stadtklimas durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimafolgen. Die Dachbegrünung soll die sommerliche Hitzebelastung in besiedelten und stark versiegelten Stadtteilen verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung verbessern und die Luftfeuchtigkeit in unmittelbarer Nähe erhöhen. Zusätzlich wird die natürliche Artenvielfalt im Stadtgebiet auf bisher versiegelten Flächen erhöht.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden. Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung (Retentionsfunktion der Gebäudebegrünung) sowie mit PV Anlagen hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Begrünung auf privaten und gewerblichen Dachflächen auf dem gesamten Gebiet der Klingenstein Solingen.

Die zu begrünende, zusammenhängende Dachfläche muss eine für eine extensive Begrünung eine Mindestaufbaustärke der Substratschicht von mindestens 10 cm aufweisen, beziehungsweise muss die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation stehen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems (z. B. eines Herstellers mit Systemaufbauten oder fehlende Statik) kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von mindestens 5 cm gefördert werden.

Extensivbegrünungen sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Es werden Pflanzen mit besonderer Anpassung an die extremen Standortbedingungen und hoher Regenerationsfähigkeit verwendet. Die Pflanzen sollten dem mitteleuropäischen Florenraum entstammen bzw. eingebürgert sein. Die weitgehend geschlossenen flächigen Vegetationsbestände werden aus Moosen, Sukkulenten, Kräutern und Gräsern gebildet und können durch Zwiebel- und Knollenpflanzen ergänzt werden. Die Vegetation unterliegt der natürlichen Bestandumbildung, wobei sich auch andere Pflanzenarten ansiedeln können. Extensivbegrünungen sind i.d.R. mit geringerem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. In Abhängigkeit

vom Begrünungsziel, den regionalen klimatischen Bedingungen und der Bauweise können Pflegemaßnahmen, wie z.B. Nährstoffversorgung, erforderlich werden.

Merkmale: Moos-Sedum bis Gras-Kraut-Begrünungen; Geringer Pflegeaufwand; meist keine Zusatz- Bewässerung erforderlich;

Aufbaudicke von 10 bis 20 cm; Gewicht 60–250 kg/m², in Ausnahmefällen (z.B. mangelnde Statik, Systembausätze ab 5 cm Supstratdicke)

Intensivbegrünungen können aus Stauden, Gräsern, Blumenzwiebeln, Sommerblumen und Gehölzen, im Einzelfall auch Bäumen, sowie Rasenflächen bestehen. Sie können flächig, höhendifferenziert oder punktuell ausgebildet sein. In den Möglichkeiten der Nutzungs- und Gestaltungsvielfalt sind sie bei entsprechender Ausstattung mit bodengebundenen Freiräumen vergleichbar. Die verwendeten Pflanzen stellen hohe Ansprüche an den Schichtaufbau. Diese Begrünungsart ist nur durch eine intensive Pflege, vor allem eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung, dauerhaft zu erhalten.

Merkmale: Rasen, Stauden, Sträucher und Bäume; Hoher Pflegeaufwand; Regelmäßige Bewässerung;

Aufbaudicke 20–200 cm; Gewicht 200–3.000 kg/m²

Die zu begrünende, zusammenhängende Dachfläche muss mindestens eine Größe von 10 Quadratmetern aufweisen. Des Weiteren ist die Dachbegrünung sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb auszuführen oder einer entsprechender sach- und fachkunde Nachweis ist bei Eigenleistung zu erbringen.

2.2 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für

- a) Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb,
- b) den Aufbau der Vegetationsschicht benötigte Materialien wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, sowie Ansaat und Pflanzung von vorrangig heimischen Pflanzen, sowie Kiesrand,
- c) Beratungs- und Planungsleistungen.

2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- a) die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- b) zu Dachbegrünungen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- c) die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,

- d) die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, Kies-schüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- e) der Eigenleistung bei Planung und Erstellung der Dachbegrünung, Materialkosten der Dachbegrünung werden gefördert.
- f) technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrü-nung stehen,
- g) die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Bei Dachbe-grünungen auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen be-stehend aus Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Weichmachern,
- h) Aspekte wie die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann mit Ausnahme von einer PV Förderung nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die Klingenstadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermes-sen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

3.2 Gefördert werden bis zu 50 Prozent der förderfähigen Bruttokosten einer Maß-nahme, höchstens jedoch 45€/m² bei extensiven Dachbegrünungen sowie 75€/m² bei intensiven Dachbegrünungen. Insgesamt können höchstens 5.000,- Euro je Grundstück beantragt werden. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme (z. B. Dachflä-chen über 100 m², Intensivbegrünung) kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

3.3 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre ab Förderbewilligung. In die-sem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.4 Die Förderung zur Dachbegrünung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln fi-nanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist (Punkt 3.3) nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezu-schusst werden. Die Kombination mit Fördermittel für PV Anlagen ist möglich.

3.5 Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Ge-bäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

3.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfü-gung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Solingen. Eine Förderung er-folgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Klingenstadt So-lingen.

3.7 Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten aus-zugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug be-steht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kür-zen.

3.8 Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen Ausgaben zu er-bringen.

4. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

4.1 Die Förderung muss schriftlich über das von der Klingensteinadt Solingen bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Antragsberechtigt sind Grundstücks- oder Immobilieneigentümer:innen. Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form zu richten an:

Klingensteinadt Solingen
Stadtdienst Natur und Umwelt
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Tel.: 0212/290 6544
Fax: 0212/74 290 6544
E-Mail: umweltplanung@solingen.de

4.2 Folgende Anlagen sind mit dem Antrag (s. Antragsformular) einzureichen:

- a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch zwei verbindliche Angebote oder zwei detaillierte Kostenschätzungen mit den Bruttokosten. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen aufgegliedert nach Maßnahmenteile sein, so dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug, sowie über die Zulässigkeit oder Kopie der Baugenehmigung des Gebäudes
- c) Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird,
- d) Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Dachbegrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- e) Detaillierte Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung des Schichtaufbaus und über die Aufbaustärke der Dachbegrünung liefert,
- f) Erklärung, dass der Eigenanteil übernommen werden kann.

4.3 Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides oder nach Erteilung einer Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Die Klingensteinadt Solingen erteilt unter Anwendung der Kriterien zur Dachbegrünungsrichtlinie die Zuwendungsbescheide.

Die Förderbewilligung gilt für 9 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden.

Das Förderprogramm endet für die Empfänger:innen der Fördermittel mit der Verausgabung der 15.000€ Haushaltsmittel. Die die Nachweise durch Fördermittelnnehmer:innen müssen bis 18 Monate nach dem Bewilligungsbescheid erbracht sein.

5 Auszahlung der Förderung

5.1 Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeitende der Klingensteinadt Solingen

- a) detaillierte Rechnung,
- b) Zahlungsnachweis,
- c) aussagekräftige Fotos der Maßnahme, die für die Öffentlichkeitsarbeit durch die Stadt auch verwendet werden können.
- d) der unterschriebene Mittelabruf und Verwendungsnachweis.

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

5.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung.

6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Klingensteinadt Solingen ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z. B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim/bei der Antragsteller:in. Die Klingensteinadt Solingen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

7. Rückforderung

7.1 Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellten Verstößen nach 2.3 gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die Dachbegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren entgegen der Bestimmung 3.3 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

7.2 Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren erhalten bleibt.

7.3 Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

8. Datenschutz

8.1 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW).

8.2 Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.